protecta.at-Zusatzbedingungen zum Kinder-Invaliditäts-Sorglos-Schutz (ZBU-protecta.at)



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung Kronprinzenallee 12-18 42094 Wuppertal

An Stelle anders lautender Regelungen in den dieser Versicherung zu Grunde liegenden

- Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (Barmenia-AUB 99),
- Zusatzbedingungen für die Unfallrente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 % sowie
- Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Kinder-Unfallversicherung um Rentenleistungen ab 50 % dauernder Invalidität durch Krankheit (Kinder-Invaliditätsabsicherung)

gilt:

I. Rentenleistung: Bemessung der Invalidität, Dauer der Rentenleistung

Wird die versicherte Person während der Wirksamkeit des Vertrages von mehreren zeitlich und ursächlich voneinander unabhängigen versicherten Unfällen und/oder Krankheiten betroffen, die jeweils eine Invalidität von weniger als 50 % zur Folge haben, so gelten die nachstehenden Regelungen:

- 1. Aus den Unfällen und Krankheiten, die nach den vereinbarten Bedingungen unter den Versicherungsschutz fallen, bemisst sich die Invalidität danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei wird nicht die Summe der sich aus den jeweiligen Versicherungsfällen ergebenden Invaliditätsgrade herangezogen. Stattdessen werden für die Bemessung der Invalidität alle Versicherungsfälle so betrachtet, als seien sie zeitgleich eingetreten. Für Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die bereits bei Stellung des Antrages zu diesem Kinder-Invaliditäts-Sorglos-Schutz bestanden haben (Vorschädigungen), besteht kein Anspruch auf Leistung; sie werden von der ärztlich festgestellten Gesamtschädigung abgezogen.
- Grundlage für die Bemessung der Gesamtschädigung und einer gegebenenfalls bestehenden Vorschädigung ist ausschließlich Ziffer 4. I. der Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Kinder-Unfallversicherung um Rentenleistungen ab 50 % dauernder Invalidität durch Krankheit (Kinder-Invaliditätsabsicherung).
- Die Gesamtschädigung muss spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages ärztlich festgestellt worden sein.
- Für die Dauer der Rentenleistungen gelten ausschließlich die Regelungen der Ziffer 6 der Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Kinder-Unfallversicherung um Rentenleistungen ab 50 % dauernder Invalidität durch Krankheit (Kinder-Invaliditätsabsicherung).

II. Anspruch auf Rentenleistung

Sofern bereits eine Rente aus diesem Vertrag geleistet wird, kann eine weitere Rente nicht beansprucht werden.

III. Regelungen zur vorzeitigen Beendigung und Wiederaufleben der Beitragszahlung sowie zur Beitragsfreistellung im Fall des Todes des Versicherungsnehmers

Die Regelungen der Ziffer 9 der Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Kinder-Unfallversicherung um Rentenleistungen ab 50 % dauernder Invalidität durch Krankheit (Kinder-Invaliditätsabsicherung) gelten für diesen Vertrag insgesamt.

IV. Vertragsende

Die Regelungen der Ziffer 8 der Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Kinder-Unfallversicherung um Rentenleistungen ab 50 % dauernder Invalidität durch Krankheit (Kinder-Invaliditätsabsicherung) gelten für diesen Vertrag insgesamt.